

Satzung der Wirtschaftsjunioren Unterelbe e.V.

- In dieser Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 01.12.2001 -

Präambel

Der Wirtschaftsjunioren Pinneberg e.V. - entstanden aus den Wirtschaftsjunioren Pinneberg, gegründet am 21. September 1957 als nicht rechtsfähiger Verein - mit Sitz i.Hs. IHK zu Kiel - Geschäftsstelle Elmshorn, Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn und der Wirtschaftsjunioren Kreis Steinburg e.V. – entstanden aus den Wirtschaftsjunioren Steinburg, gegründet 18. Oktober 1977 als nicht rechtsfähiger Verein - mit Sitz i.Hs. IHK zu Kiel Geschäftsstelle Elmshorn, Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn haben einen Verschmelzungsvertrag geschlossen, in dem der Wirtschaftsjunioren Pinneberg e. V. und der Wirtschaftsjunioren Kreis Steinburg e. V. dergestalt miteinander verschmolzen werden, dass ein neuer Rechtsträger, der Wirtschaftsjunioren Unterelbe e.V., entsteht. Als Gründungstag gilt der 21. September 1957.

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur Industrie- und Handelskammer zu Kiel

(1) Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsjunioren Unterelbe". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.

Als ladungsfähige Anschrift gem. § 15 HRV ist -soweit der Vorstand nicht etwas anderes bestimmt - jeweils die aktuelle Anschrift der Geschäftsstelle der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (hier: Geschäftsstelle Elmshorn), im Register zu vermerken.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein arbeitet eng mit der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Elmshorn, zusammen.

(5) Der Verein gehört den Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. (WJD) und den Wirtschaftsjunioren Hanseraum (Landesverband) an Die WJD sind Mitglied des Weltverbands Junior Chamber International (JCI)

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, das Verantwortungsbewusstsein für eine zeitgemäße und sinn-volle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

(2) Der Zweck des Vereins soll insbesondere verfolgt werden, indem der Verein die Vermittlung von Kenntnissen über wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Zusammenhänge fördert. Hierzu soll der Verein selbst oder gemeinsam mit Dritten Veranstaltungen durchführen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und die Teilnahme sowie die Organisation von Konferenzen verwirklicht und umgesetzt.

(3) Ferner soll der Verein die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder in Organisationen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, in Verbänden und sonstigen öffentlichen Institutionen, bei der Bildung des beruflichen Nachwuchses sowie in den demokratischen Parteien und Parlamenten unterstützen. Hierzu kann der Verein Arbeitskreise zu wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischen Themen bilden und in den Dialog mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen eintreten.

(4) Der Verein bildet seine Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit durch überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch fort. Er vertritt den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft als Gesamtheit durch Öffentlichkeitsarbeit in der Gesellschaft.

(5) Der Verein ist dem Gedanken der Förderung einer internationalen Gesinnung ebenso wie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung verhaftet.

§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als Unternehmer, Führungs- oder Führungsnachwuchskraft tätig ist. Das Unternehmen sollte seinen Sitz in den Kreisen Pinneberg oder Steinburg haben und der Industrie- und Handelskammer zu Kiel zugehörig sein. Ein solches Unternehmen sollte nicht mehr als ein Mitglied im Verein haben.

(2) Ausnahmsweise können auch Angehörige von wirtschaftsnahen freien Berufen aufgenommen werden, es sei denn der Anteil dieser Mitglieder an der Gesamtzahl aller ordentlichen Mitglieder beträgt zum Zeitpunkt der geplanten Aufnahme bereits mehr als zehn Prozent.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm, die Zwecke des Vereins.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, die Mitgliedschaft in einer Organisation, die die Technologien von L. Ron Hubbard anwendet, ist jedoch mit der Mitgliedschaft im Verein unvereinbar. Mit seinem Aufnahmeantrag hat daher jeder Bewerber um die Mitgliedschaft eine Bestätigung abzugeben, dass -weder er selbst noch sein Unternehmen nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten, -weder er selbst noch seine Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden oder Kurse oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen, -er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung seines Unternehmens ablehnt.

(5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Antrages. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ohne die Abgabe einer Erklärung nach Absatz 4 ist eine Mitgliedschaft nicht möglich. Wird in anderen Fällen eine Aufnahme abgelehnt, kann der Bewerber die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4 Erwerb der fördernden Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder werden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollendet haben, fördernde Mitglieder.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben ordentliche Mitglieder

- Vorstandsmitglieder des Vereins, des Hanseraums (Landesverband), der Wirtschaftsjunioren Deutschland und der Junior Chamber International jeweils bis zum Ende ihrer Amtsdauer.
- Mitglieder des Vereins, die von den "Wirtschaftsjunioren Deutschland" zu "Senatoren" ernannt wurden, jedoch ohne passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
- Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

(3) Außerdem können natürliche Personen in entsprechender Anwendung von § 3 Absätze 1, 2, 4 und 5 fördernde Mitglieder werden mit der Maßgabe, dass die Altersbeschränkung entfällt.

(4) Fördernde Mitglieder sind der Teilnahmeverpflichtung nach § 3 Absatz 3 enthoben. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein aktives oder passives Wahlrecht. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Insbesondere sind sie zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

(5) Der Leiter der Geschäftsstelle Elmshorn der zuständigen Industrie- und Handelskammer ist geborenes Mitglied. Er ist von Beitragszahlungen befreit. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entsprechen seine Rechte und Pflichten als Mitglied denen von Senatoren.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Erklärung spätestens am 1. Dezember beim Verein eingeht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied

- den vom Verein verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt (siehe auch § 3 Absatz 4) oder
- das Ansehen oder Vermögen des Vereins vorsätzlich schädigt oder
- die Mitgliedschaft zu anderem als dem Satzungszweck nutzt, insbesondere anderen Mitgliedern unaufgefordert Werbung zukommen lässt, oder
- mit seinen Beitragsverpflichtungen länger als ein Jahr im Rückstand ist oder
- als ordentliches Mitglied nicht regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Ausschluss ist dem Mitglied an seine letzte dem Verein bekannte Anschrift schriftlich mitzuteilen. Erhebt das betroffene Mitglied gegen seinen Ausschluss Einspruch, so entscheidet dar-über die Mitgliederversammlung.

(5) Wenn ein Mitglied stirbt, austritt oder ausgeschlossen wird, so bleibt der Verein unter den übrigen Mitgliedern bestehen. Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen erfolgt nicht. Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Leistungen des Mitgliedes bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Finanzierung, Beiträge

(1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder und Spenden. Der Jahresbeitrag wird in der Regel bargeldlos per Bankeinzug im Lastschriftverfahren erhoben. Zu diesem Zweck erteilen die Mitglieder der Vereinigung ein SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag im Januar jeden Jahres erhoben. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Weiteres regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins Arbeitskreise berufen, die dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen können.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Jahr findet gegen Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitteilung muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Brieftransport-Unternehmen übergeben werden. Damit gilt sie als zugegangen, wenn sie die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes trägt. Die Übermittlung auf dem elektronischen Wege steht der Übergabe an ein Brief-Transport-Unternehmen gleich; hierbei gilt die letzte, dem Verein bekannte E-Mail- Adresse entsprechend.

Das gleiche Verfahren gilt, wenn der Vorstand weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberuft.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies vor der Wahl beim Vorstand beantragt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl und erzielen sie Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, von denen keiner wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr entgegen und entscheidet über:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- d) Die Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers für das folgende Geschäftsjahr,
- e) Erteilung der Entlastungen,
- f) sonstige in dieser Satzung oder im Gesetz festgelegte Fälle.

(6) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden oder zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Das Eingehen von Verpflichtungen über 1.500,00 EUR bedarf im Innenverhältnis der Beschlussfassung durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus vier gewählten Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) sowie dem Leiter der Geschäftsstelle Elmshorn der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Höchstens ein Mitglied des Vorstandes darf der in § 3 Absatz 2 bezeichneten Gruppe angehören. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Beisitzer wählen. Sie unterstützen den Vorsitzenden oder einzelne Mitglieder des Vorstandes bei der Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt spätestens gegen Ende jedes Jahres den Vorsitzenden des Vorstandes und sodann die übrigen drei Vorstandsmitglieder für das folgende Kalenderjahr. Scheidet eines dieser Mitglieder des Vorstandes vor der nächsten regulären Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder in ordentliches Mitglied des Vereins in den Vorstand kooptieren.

(4) Vorstandsmitglieder können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes kann darüber hinaus als solcher oder als Vorstandsmitglied ein drittes Mal wiedergewählt werden. War ein Mitglied wenigstens ein Jahr lang nicht im Vorstand, so gilt seine danach erstmalige erneute Wahl nicht als Wiederwahl.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes bestimmt ein Mitglied des Vorstandes mit dessen Einvernehmen zum Schatzmeister. Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Geschäftsführung des Vereins liegt bei der Geschäftsstelle Elmshorn der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Vorstand bestimmt im Übrigen die Geschäftsverteilung selbst.

(6) Der Leiter der Geschäftsstelle Elmshorn der zuständigen Industrie- und Handelskammer wird als Mitglied des Vorstandes nicht gewählt (geborener Vorstand). Er soll sich nicht als Vorsitzender des Vorstandes zur Wahl durch die Mitgliederversammlung stellen. Bei seinem Ausscheiden wird er erst durch seinen Nachfolger ersetzt.

(7) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Unbeschadet der Vorschrift in Absatz 3 bleibt ein Vorstand im Amt bis ein neuer gewählt wurde und sein Amt angetreten hat.

(9) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung kann von einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die vorgeschlagene Änderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bezeichnet werden.

(2) Der Verein kann von einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Die vorgeschlagene Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Auflösung des Vereins bedarf überdies der Zustimmung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt - vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes - an die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder falls diese nicht mehr besteht, an eine mildtätige (§ 55 AO) Vereinigung oder Einrichtung. Im Einzelnen entscheidet hierüber dann der Vorstand.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.